

**Synoptische Übersicht der
Neufassung der Satzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	
Satzung für das LVR-Heilpädagogisches Netzwerk vom 12. Dezember 2008	Satzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom 28.02.2011	Redaktionelle Änderung Anpassung an aktuelle Namensgebung
Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 12. Dezember 2008 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die im „LVR-Heilpädagogisches Netzwerk“ gebildeten drei Einrichtungen (GV.NRW. S. 32 beschlossen:	Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28.2.2011 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die im „ LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen “ gebildeten drei Einrichtungen (GV.NRW. S.) beschlossen:	Datum nach Beschlussfassung Anpassung an aktuelle Namensgebung
	<u>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</u>	neu

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>§ 1 Rechtsgrundlagen</p>	<p>§ 1 Rechtsnatur und Name</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Der LVR (Landschaftsverband Rheinland) führt unter den Namen „LVR-HPH-Netz Niederrhein LVR-HPH-Netz Mittelrhein-Ost LVR-HPH-Netz Mittelrhein-West“ drei wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden und gemeinsam das „LVR-Heilpädagogisches- Netzwerk“ bilden.</p>	<p>Der LVR (Landschaftsverband Rheinland) führt unter den Namen „LVR-HPH-Netz Niederrhein LVR-HPH-Netz Ost LVR-HPH-Netz West“ drei wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden und gemeinsam den „LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“ bilden.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Namensgebung</p>
<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p>		<p>Wird § 4 neu</p>
<p>(1) Die drei Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland.</p>		<p>Wird § 4 neu</p>
<p>§ 3 Zweck</p>	<p>§ 2 Aufgabe</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p align="center">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p align="center">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Zweck des „LVR-Heilpädagogisches Netzwerk“ mit seinen drei Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration.</p>	<p>Aufgabe des „LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen“ mit seinen drei Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an aktuelle Namensgebung</p> <p>Anpassung an fachliche Entwicklung</p>
	<p align="center">§ 3 Zusammenarbeit des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen</p>	
	<p>Die Einrichtungen des LVR- Verbundes Heilpädagogischer Hilfen arbeiten bei einrichtungsübergreifenden Aufgaben zusammen mit dem Ziel, die fachlichen und ökonomischen Synergiepotenziale optimal zu nutzen und ein gleichmäßiges, qualitativ hochwertiges Leistungsangebot einschließlich der dazu notwendigen Differenzierung und Spezialisierung zu etablieren. Die strategisch-betriebswirtschaftliche und -leistungsbezogene Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hil-</p>	<p>Neu!</p> <p>Bisher ist in § 1 der BS nur darauf hingewiesen worden, dass die Einrichtungen gemeinsam den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen bilden. Eine nähere Beschreibung dieses „Verbundes“ fehlte bisher.</p>

<p align="center">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p align="center">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>fen obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der politischen Vorgaben.</p>	
	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p>	<p>Vorher § 2</p>
	<p>(1) Die jeweilige Einrichtung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der jeweiligen Einrichtungen ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.</p> <p>(2) Die jeweilige Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Anpassung an die neuen Vorgaben des Finanzministeriums.</p> <p>Gemäß § 60 der Abgabenordnung müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind. Vor diesem Hintergrund sind die Formulierungen der Muster-satzung nach § 60 angepasst worden.</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>(3) Mittel der jeweiligen Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der jeweiligen Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) der jeweiligen Einrichtung an</p>	

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
	<p>den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.</p>	
	<p><u>2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten der Einrichtungen</u></p>	<p>neu</p>
<p>§ 4 Betriebsleitung</p>	<p>§ 5 Betriebsleitung</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>neu</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus der Fachlichen Direktorin/dem Fachlichen Direktor als Erste Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter und der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor als Kaufmännischer Betriebsleiterin/Kaufmännischem Betriebsleiter.</p> <p>(2) Die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Assistenz- und Betreuungsdienstes.</p>	<p>(1) Für jede Einrichtung wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus der Fachlichen Direktorin/dem Fachlichen Direktor als Erste Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter und der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor als Kaufmännischer Betriebsleiterin/Kaufmännischem Betriebsleiter.</p> <p>(2) Die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Assistenz- und Betreuungsdienstes.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
<p>Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor ist die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.</p> <p>(3) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Vertreterinnen bzw. Vertreter zu bestellen. Für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Fachlichen Direktorin / des Fachlichen Direktors kann eine weitere Vertreterin bzw. Vertreter bestellt werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses für die Dauer von vier Jahren vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Lan-</p>	<p>Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor ist die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.</p> <p>(3) Für den Fall der Verhinderung ist für die Mitglieder der Betriebsleitung jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. Für die Fachliche Direktorin /den Fachlichen Direktor kann eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter bestellt werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen für die Dauer von vier Jahren vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	
<p>desbeamtengesetzes NRW.</p>		<p>§ 4 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 1</p>
<p>§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</p>	<p>§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung</p>	
<p>(1) Die drei Einrichtungen werden von jeweils einer Betriebsleitung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig geleitet.</p> <p>Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung</p>	<p>(1) Die Betriebsleitung leitet die Einrichtung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Die Betriebsleitung ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 81 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt die Betriebsleitung die jährlichen Betriebsziele fest. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirt-</p>	<p>Der bisherige § 4 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 1.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an Krankenhausbetriebs-satzung sinngemäß.</p> <p>Zu Absatz 2: Insgesamt soll die unternehmerischen Verantwortung der Betriebsleitung gestärkt und ausgeweitet werden. Aus diesem Grund wird der Zuständigkeitskatalog deutlich erweitert.</p>

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p> <p>hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich die Einrichtung Dritter bedienen. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung der Einrichtung wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.</p> <p>(3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor die abschließende Entscheidung. Die abweichende Meinung kann im Betriebsausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorgetragen werden.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>schaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt sie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p> <p>(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln regelt der Direktor/ die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor die abschließende Entscheidung. Die Kaufmännische Direktorin/ der Kaufmännische Direktor kann ihre/ seine abweichende Meinung</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor den Betriebsausschuss und den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 3.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>der Direktorin/dem Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland vortragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(5) Bei Entscheidungen, die von der Betriebsleitung gemeinschaftlich zu treffen sind, geht die Entscheidungsbefugnis der Fachlichen Direktorin bzw. des Fachlichen Direktors im Vertretungsfall auf die Kaufmännische Direktorin/ den Kaufmännischen Direktor über.</p> <p>(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 14 Absatz 3.</p> <p>(7) Die Betriebsleitung hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu unterrichten. Die</p>	<p>Übernahme aus § 5 Abs. 1 (alt)</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
	<p>wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung der Einrichtung wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>	
<p>§ 6 Vertretung</p>	<p>§ 7 Vertretung</p>	
<p>(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die LVerbO oder die EigVO keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Einrichtung.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Einrichtung ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.</p>	<p>(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Einrichtung.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Einrichtung ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
	Anwendung.	
<p>§ 11 Personalangelegenheiten</p>	<p>§ 8 Personalangelegenheiten</p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreterinnen und Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Betriebsleitung eingestellt. Über die Einstellung der übrigen tariflich Beschäftigten entscheidet das jeweilige Mitglied der Betriebsleitung selbständig für seinen Aufgabenbereich.</p> <p>(3) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in Absatz 2 genannten tariflich Beschäftigten ist das jeweilige Mitglied der Betriebsleitung für seinen Auf-</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreterinnen und Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.</p> <p>(2) Für die Einstellung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist die Betriebsleitung zuständig.</p> <p>(3) Für Einstellungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und Absatz 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied der Be-</p>	<p>Neu – statt des Landschaftsausschusses ist der Fachausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen in Zukunft zuständig. Dies dient dem Ziel, die Entscheidungen und Zuständigkeiten zu bündeln.</p> <p>Absatz 2 ist sprachlich neugefasst. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung geht Kompetenz für die Einstellung, Bestellung und Entlassung der Regionalleiter /- innen auf die Betriebsleitung über. Ein Beschluss der politischen Gremien ist daher nicht mehr notwendig</p> <p>Absatz 3 berücksichtigt die Rechtsprechung zu den Eigenschaften leitender Angestellter und macht deut-</p>

<p align="center">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p align="center">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>gabenbereich zuständig, im Übrigen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor/ die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Betriebsleitung zu hören.</p>	<p>etriebsleitung für seinen Aufgabenbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Betriebsleitungsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.</p> <p>Die Kündigungserklärung ist von der Betriebsleitung gemeinsam zu unterschreiben.</p> <p>(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.</p> <p>(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>lich, dass das Betriebsleitung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach außen vertretungsberechtigt ist.</p> <p>Der neue Abs. 4 wird ebenfalls aus Gründen der Klarstellung aufgenommen.</p> <p>Der Absatz wird aus Gründen der Klarstellung ebenfalls aufgenommen werden.</p>
	<p align="center"><u>3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers</u></p>	
<p>§ 7 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung</p>	<p>§ 9 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung</p>	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
<p>(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. des Investitionsprogramms,3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. <p>(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.</p>	<p>(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitionsprogramms,3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. <p>(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.</p>	Übernahme aus § 7 (alt)
§ 8 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	§ 10 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	Übernahme aus § 8 (alt)

<p align="center">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p align="center">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.</p> <p>Er entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenstellung und Zielplanung, 2. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen, einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Versorgungsgebieten, Betreuungs- und Unterbringungsstandards, 3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die 	<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanzausschuss</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachauss- 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Absatz 2 erfolgt aus Klarstellungsgründen</p> <p>Absatz 3 ist neugefasst. Ein Großteil der bisherigen Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses wird auf den Fachausschuss bzw. den Betriebsausschuss zur selbständigen Entscheidung übertragen. Ziel ist es, die Entscheidungsprozesse zu be-</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes,</p> <p>5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen,</p> <p>6. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter und Vertreterinnen,</p> <p>7. Auflösung der Einrichtungen des „LVR-Netzwerkes Heilpädagogischer Hilfen“ oder wesentlicher Teile von ihnen,</p> <p>8. Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen,</p> <p>9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,</p> <p>10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.</p> <p>12. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem</p>	<p>schusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</p> <p>3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	<p>schleunigen und die Entscheidungsverantwortlichkeiten zu bündeln.</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
Betriebsausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 sowie zwischen dem Betriebsausschuss und dem Kämmerer gemäß § 12 Abs. 3, 13. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss für das HPH-Netz oder die Krankenhausausschüsse zuständig sind.		
§ 9 Zuständigkeit des Ausschusses für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“	§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für den „LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“ als Fachausschuss	Anpassung an aktuelle Namensgebung Auch nach der bisherigen Satzung nahm der Ausschuss sowohl die Aufgaben eines Fachausschusses als auch eines Betriebsausschusses wahr. Dies entspricht der Hauptsatzung, die in § 4 ebenfalls von zwei Ausschüssen ausgeht.

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
		<p>Zur Verdeutlichung und zur besseren Übersicht werden die Aufgaben des Fachausschusses (§ 11 neu) und des Betriebsausschuss (§ 12 neu) nun in jeweils eigenständigen Bestimmungen geregelt.</p>
<p>(1) Der Ausschuss für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“ entscheidet als Fachausschuss über das Konzept und die Planungsvorgaben für Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 750.000 € überschreiten; die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 ZustVerfO bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p> <p>(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, harmonisierungsbedürftige Fragestellun-</p>	<p>Nach der neuen Konzeption soll der Fachausschuss als politischer Fachausschuss LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen umfassend für alle Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen zuständig sein. Zugleich soll er zuständig sein für alle Aufgaben, die alle Einrichtungen gleichermaßen bzw. den Verbund als solches betreffen. Ziel ist es, die Entscheidungsprozesse zu bündeln und zu beschleunigen. Daher werden auf ihn eine Vielzahl von Zuständigkeiten übertragen, die bisher auf mehrere Ausschüsse (Landschaftsausschuss, Personalausschuss, Bauausschuss und Umweltausschuss) verteilt wa-</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
<p>Darüber hinaus berät er in dieser Eigenschaft insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Einrichtungen,2. Fortentwicklung und Ziele der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit,3. Zweckänderung innerhalb der Einrichtung,4. Haushaltsplan und Investitionsprogramm,5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,6. Festlegung oder Änderung von Betreuungs- und Unterbringungsstandards.	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>gen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele für den LVR –Verbund Heilpädagogischer Hilfen,2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,4. Entwurf des Haushaltsplans und des Investitionsprogramms,5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,7. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,8. übergreifende umweltrelevante Maß-	<p>ren.</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>nahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtungen und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement</i></p> <p>9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>10. Festlegung von Betreuungs- Pflegestandards,</p> <p>11. Grundsätze verbundbezogener Qualitätsberichte,</p> <p>12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p>	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement</i></p> <p>13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitungen sowie deren Vertreter und Vertreterinnen</p> <p>14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,</p> <p>15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,</p> <p>16. einrichtungsübergreifende Personalentwicklungsprogramme.</p> <p>(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über:</p> <p>1. Planung, Durchführung und Vergabe</p>	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €*,</p> <p>2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €*,</p> <p>3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €*.</p> <p>4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 €* Honorarsumme.</p> <p>(4) Er berät insbesondere über:</p> <p>1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrich-</p>	

<p align="center">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p align="center">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>tungen,</p> <p>2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen oder wesentlicher Teile,</p> <p>3. Jahresabschlussbericht des LVR</p> <p>4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.</p>	
	<p>§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss</p>	
	<p>(1) Die Rechte und Pflichten des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung be-</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung ist der Betriebsausschuss das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan für die Einrichtungen.</p> <p>Die Eigenbetriebsverordnung enthält an verschiedenen Stellen klare Vorgaben in Bezug auf die Zuständigkeiten. Danach erstrecken sich die Zuständigkeiten des</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
<p>Noch in § 9 alt:</p> <p>(2) Der Ausschuss für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“ ist gleichzeitig Betriebsausschuss für die drei Einrichtungen entsprechend der EigVO.</p> <p>In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über</p> <p>1. den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebe-</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>deutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p> <p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p><i>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen</i></p> <p>1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen,</p>	<p>Betriebsausschusses im Wesentlichen auf die finanzwirtschaftliche Steuerung sowie auf alle nicht-operativen Aufgaben und Entscheidungen, die die Entwicklung der jeweiligen Einrichtung unmittelbar betreffen.</p> <p>Der Zuständigkeitskatalog des neuen § 12 Abs. 3 ist daher in großen Teilen inhaltsgleich mit § 19 Abs. 2 der bisherigen Betriebsatzung. Ein Teil dieser Zuständigkeiten ist aber sprachlich neu überarbeitet und gegliedert worden. Allerdings entfällt die bisherige Zuständigkeit für die Annahme der Budgetvereinbarung mit Sozialleistungsträgern.</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>richt, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter und Vertreterinnen, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, 4. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und deren Vertreter und Vertreterinnen, 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit die Einrichtung als Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören, 8. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 10 Abs. 2 S. 1. 9. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der Einrichtungen sowie den diesbezüglichen Zweijahresberichten</p>	<p><i>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement</i></p> <p>2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p><i>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen</i></p> <p>4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das</p>	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Neben den Regelungen in § 10 Abs. 7 sowie § 11 Abs.2 entscheidet der Ausschuss für das „LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen“ in seiner Funktion als Betriebsausschuss über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,2. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000,00 € oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, mindestens jedoch 25.000,00 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,3. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 5.000,00 € (netto),4. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000,00 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000,00 €,	<p>Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p><i>Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling</i></p> <p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €*,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € *,</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 € *,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Auf-</p>	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
<p>5. Annahme der Budgetvereinbarung mit Sozialleistungsträgern,</p> <p>6. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,</p> <p>7. Aufträge nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 €,</p> <p>8.-Aufträge nach der VOB mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € (netto) bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000 € nicht überschreiten,</p> <p>9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>10. die Entlastung der Betriebsleitung.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>trügen mit mehr als 50.000 €* Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
<p>4) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,4. Vorlage der nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Ver-	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
	mögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €*.	
§ 10 Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland	§ 13 Direktorin / Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland	
(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Einrichtungen. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden	(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Einrichtungen. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass	Überwiegend redaktionelle Änderungen.

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
<p>Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 EigVO).</p> <p>(2) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss sie sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso</p>	<p>die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).</p> <p>(2) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss sie sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie</p>	

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p> <p>wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.</p> <p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Einrichtungen über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.</p> <p>(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vor, insbesondere zu den Punkten</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Einrichtungen über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vor.</p>	<p>Der bisherige Absatz 6 ist gekürzt worden. Die Aufgaben ergeben sich bereits aus § 10 (neu).</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
<p>1. Aufgabenstellung und Zielplanung der drei Einrichtungen, 2. Rahmenvorgaben, Messziffern, Richtzahlen, einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Versorgungsgebieten, Betreuungs- und Unterbringungsstandards, 3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 750.000 € überschreiten, 4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für das HPH-Netz und des Betriebsausschusses vor.</p> <p>(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <p>1. Rahmenvorgaben für die Organisation der drei Einrichtungen, 2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durch-</p>	<p>(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für</p> <p>1. Rahmenvorgaben für die Organisation der drei Einrichtungen, Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung. 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“</p>	<p>Neu sind in Absatz 7 die Nr. 2, Nr. 4, Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 14. Die Änderungen dienen der Klarstellung gegenüber den Zuständigkeiten der Einrichtungen.</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>führung zentraler Maßnahmen,</p> <p>3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit geistiger Behinderung,</p> <p>4. Förderung von Investitionen,</p> <p>5. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, soweit für die drei Einrichtungen eine einheitliche Regelung erforderlich ist,</p> <p>6. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebsleitung,</p> <p>7. Steuerangelegenheiten,</p> <p>8. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,</p> <p>9. Rechtsstreitigkeiten aller Gerichtsbarkeiten ab der 2. Instanz,</p> <p>10. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,</p> <p>11. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,</p> <p>12. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen</p>	<p>3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,</p> <p>4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit geistiger Behinderung,</p> <p>5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements</p> <p>6. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, soweit für die drei Einrichtungen eine einheitliche Regelung erforderlich ist,</p> <p>7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebsleitung,</p> <p>8. Steuerangelegenheiten,</p> <p>9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,</p> <p>10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren</p> <p>11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,</p> <p>12. Festlegung der IT-Strategie für den „LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“ im Rahmen der IT-Strategie des Landschaftsverbandes Rheinland einschließlich</p>	

Bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
<p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p> <p>nen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.</p> <p>(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im Einzelnen.</p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>der einrichtungsübergreifenden Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,</p> <p>13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.</p> <p>14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €</p> <p>(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.</p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschafts-</p>	<p>Neu ist ebenfalls § 13 Abs. 8, der die Zuständigkeit der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland für den Verbund festlegt. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 8 findet sich in § 6 Abs. 3.</p>

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
<p>sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p> <p>(10) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000,00 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000,00 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p>ausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.</p> <p>(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>§ 12 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	<p>§ 14 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers</p>	
<p>(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p> <p>(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p>	<p>(1) Die Betriebsleitung hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p> <p>(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p>	

<p align="center">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p align="center">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschussanträge - ausgenommen für Investitionsförderungen - zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge - ausgenommen für Investitionsförderungen - zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
	<p align="center"><u>4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung</u></p>	
<p>§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p>		

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
<p>(1) Die Einrichtung ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Betreuungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.</p> <p>(2) Die Einrichtung ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.</p> <p>(3) Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.</p> <p>(4) Für die Einrichtung ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.</p> <p>(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.</p> <p>(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.</p>		<p>Redaktionelle Änderungen. Zur besseren Lesbarkeit wird der bisherige lange § 13 in der Neufassung in verschiedene Einzelparagraphen aufgeteilt. Zusätzlich werden an einigen Stellen die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung aus Gründen der Klarstellung aufgenommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.</p> <p>Neu ist lediglich § 17 „Finanzplan“, der aus Gründen der Klarstellung gem. EigVO aufgenommen wird</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>(7) Die Buchführung der Einrichtung wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.</p> <p>(8) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.</p> <p>(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.</p>		
<p>§ 14 Gewinnverwendung</p>		
<p>Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und Finanzlage der Einrichtung die Entnahme gestatten und er zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wird.</p>		
	<p>§ 15 Wirtschaftsführung und Sondervermögen</p>	
	<p>(1) Jede Einrichtung ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Be-</p>	

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben treuungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen. (2) Jede Einrichtung ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.	
	§ 16 Wirtschaftsplan	
	(1) Das Wirtschaftsjahr der jeweiligen Einrichtung entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes. (2) Für jede Einrichtung ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen. (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern	Ergänzung beruht auf § 14 Abs. 1 EigVO. Die Änderung gibt den jetzigen Text des § 14 EigVO wieder.

Bisherige Satzung (auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)	Neufassung	Erläuterungen
	wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	
	§ 17 Finanzplan	
	Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
	<p>§ 18 Buchführung und Kostenrechnung</p>	
	<p>(1) Die Buchführung der Einrichtung wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.</p> <p>(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.</p>	<p>Abs. 2 ergibt sich aus § 19 Abs. 3 EigVO.</p>
	<p>§ 19 Jahresabschluss</p>	
	<p>Die Betriebsleitung hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.</p>	

<p align="center">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p align="center">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>§ 20 Rechnungsprüfung</p>	
	<p>(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.</p> <p>(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.</p>	
<p>§ 15 Zahlungsverkehr</p>	<p>§ 21 Zahlungsverkehr</p>	
<p>Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts Anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des</p>	<p>Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts Anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direk-</p>	

<p style="text-align: center;">Bisherige Satzung</p> <p>(auf der Grundlage der Vorlage 12/3741 vom 24.11.2008)</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung</p> <p>Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>tors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	
<p>§ 16 Inkrafttreten</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW – frühestens jedoch zum 01.01.2009 - in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 20.12.2005 beschlossene Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S.944) aufgehoben.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 12. Dezember 2008 beschlossene Betriebssatzung für das Netzwerk Heilpädagogische Hilfen des LVR-HPH-Netz (GV. NRW. Nr. 3 vom 6. Februar 2009) aufgehoben.</p>	

*Alle angegebenen Wertgrenzen für Vergabezuständigkeiten sind Nettowerte